

Frommen bestätigte Immunität von seinem Sohne Lothar am 4. Februar 838 abermals bestätigt wurde (Mühlbacher n. 1025; Baluze, 'Capp. reg. Francor.' II, 1438 n. 53). Derselbe Abt Petrus, welcher die Immunitätsurkunde Ludwigs erhalten hatte, legte sie Lothar zur Bestätigung vor; ebenso wie in der Urkunde Ludwigs von derjenigen Karls, heisst es hier von der Ludwigs: — 'et eius auctoritate immunitatis hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis idem munitum atque defensatum fuisset monasterium. Sed pro firmitatis studio postulavit idem Petrus abba, ut paternae auctoritati nostram quoque superadiiceremus'. Lamprecht wird hierin vielleicht eine Bekräftigung seiner Ansicht erblicken und die Schenkung von S. Cristina an den Papst im Jahre 824 um so wahrscheinlicher finden, da sie mithin nicht nur vor 892, sondern sogar vor 838 fallen müsse. Mir scheint dagegen jene Urkunde Lothars entschieden dafür zu sprechen, dass das Kloster in der Zeit von 822 bis 838 in keinen anderen Besitz übergegangen war und folglich Lamprechts mit grosser Zuversicht aufgestellte Vermuthung als verfehlt zu betrachten ist.

Eine fernere, von Lamprecht gleichfalls nicht erwähnte Urkunde für S. Cristina datiert vom 24. April 879 und ist dem Abt Trasoald von König Karlmann ertheilt (Mühlbacher n. 1498; Baluze, 'Capp.' II, 1504 n. 111; Dümmler, 'Gesch. des ostfränk. Reiches' 2. Aufl. III, 97 N. 3). In demselben Jahre schrieb Papst Johann VIII. an den dortigen Abt Gisulf, welcher inzwischen auf Trasoald gefolgt zu sein scheint, und übertrug ihm die Aufsicht über das von der Kaiserin Engelberga, der Gemahlin Ludwigs II., gestiftete Kloster San Sisto in Piacenza (Jaffé, 'Reg. pont. ed. 2^a n. 3301; Mansi XVII, 176; auch Migne, 'Patrol. lat.' CXXVI, 899; Dümmler II, 385. III, 65)¹.

Durch Gregor XIII., im Jahre 1581, wurde jenes Kloster der h. Christina dem Collegium Germanicum zu Rom, welches dieser Papst wiederherstellte, ja gewissermassen neu begründete und auf alle Weise begünstigte², zugewiesen³. Daher mögen auch die Acten des Collegium Germanicum noch am ehesten weiteres Material über die Geschichte des Klosters enthalten. —

Die Stelle des Ottonianum (§ 15): 'Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur nemine consentiente

1) Auch die Bestätigung der Schenkung von S. Cristina an den Bischof Wido von Piacenza durch König Hugo, 926 Nov. 28 (Böhmer, 'Regest. Karol.' n. 1375; Campi, 'Dell' historia ecclesiastica di Piacenza' I, 483 n. 46) ist von Ficker nicht erwähnt. 2) Theiner, 'Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten' S. 93 ff.; O. Mejer, 'Die Propaganda' S. 79; Herzog und Plitt, 'Realencyklopädie für protestant. Theologie', 2. Aufl. III, 314. 3) Mabillon l. c.; Campi I, 255.